



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 44/05

vom
16. März 2005
in der Strafsache
gegen

wegen Betrugs

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 16. März 2005 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Limburg an der Lahn vom 3. November 2004 im Schuldspruch dahin geändert, daß der Angeklagte statt wegen Untreue wegen Betrugs verurteilt wird. Auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragsschrift vom 3. Februar 2005 wird verwiesen.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Bode

Otten

RiBGH Rothfuß ist wegen Urlaubsabwesenheit an der Unterschrift gehindert.

Roggenbuck

Rissing-van Saan